frag-einen-steuerprofi.de 🥌



Kosten der Zweitausbildung mit späteren Einkünften verrechnen - 1/1

30.8.2010 1 Aufrufe Leserwertung: 0,0 (0 User)

Rubrik: Ratgeber - Werbungskosten

Kosten der Zweitausbildung mit späteren Einkünften verrechnen

Der Autor Johannes Weßling





Bewertungen: 19 ****
Schwerpunkte: Steuerberatung.

Jetzt von diesem Steuerberater beraten lassen:



Pers. Direktanfrage

Telefonberatung

Vielfach gibt es Personen, die nach einer ersten Berufsausbildung, sei es im Rahmen einer Ausbildung in einem technischen oder kaufmännischen Beruf, sei es im Rahmen eines Studiums, eine weitere Ausbildung absolvieren. Insbesondere kommt die Fallkonstellation häufig vor, dass einer Berufsausbildung als Auszubildender ein Studium an einer Hochschule angehängt wird. Die Kosten dieser Zweitausbildung stellen nach der herrschenden Rechtsprechung des BFH in drei Urteilen des VI. Senates des BFH jeweils vom 18.06.2009 (VI R 6/07; VI R 14/07; VI R 31/07; verlinkt auf meiner Homepage) nicht Sonderausgabensondern (vorweggenommene) Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit dar, weil der Student diese Zweitausbildung und die damitzusammenhängenden Ausgaben im Hinblick auf späteren Einnahmen aus seiner beruflichen Tätigkeit trägt.

Dies gilt insbesondere auch für ein Erststudium nach einer erfolgreich absolvierten Ausbildung. Als Werbungskosten sind alle Aufwendungen anzusetzen, die mit dem Studium bzw. der Zweitausbildung zusammen hängen. Dies sind insbesondere Studiengebühren, Sozialbeiträge, Literaturkosten, Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte etc. Die Werbungskosten werden

entweder im Rahmen der Einkommensteuererklärung des jeweiligen Jahres oder im Rahmen einer so genannten Erklärung zur Feststellung des vortragsfähigen Verlustabzuges eines Jahres erklärt. Die letztgenannte Steuererklärung ist mit der Einkommensteuererklärung identisch; hier muss nur auf dem Formular die entsprechende Erklärungsart angegeben werden.

Hat der Auszubildende, wie häufig während der Ausbildung keine Einkünfte, wirken sich die Werbungskosten zunächst nicht aus. Durch die Feststellung des vortragsfähigen Verlustes summieren sich die Werbungskosten jedoch über die Jahre auf und können dann in dem Jahr, in dem der Auszubildende erstmalsEinkünfte erwirtschaftet, mit diesen in voller Höhe verrechnet werden. In dem Jahr kommt es dann zu einer Steuerersparnis. Sollte die Erklärung dieser Werbungskosten über die Jahre vergessen worden sein, so kann dies nachgeholt werden. Hier sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- a) Es sind noch nie Steuererklärungen abgegeben worden. In diesem Fall können die Werbungskosten durch Abgabe der Erklärung zur Feststellung des vortragsfähigen Verlustes für jedes Jahr nachgeholt werden. Dies ist solange möglich, bis die Festsetzungsverjährung eines Jahres eintritt. Sind bisher keine Einkommensteuererklärungen abgegeben worden, beträgt diese Frist 7 Jahre, sodass bis Dezember 2010 noch Erklärungen seit dem Jahr 2003 demFinanzamt eingereicht werden können.
- b) Es sind bereits Steuererklärungen abgegeben worden, weil der Auszubildende in der Studienzeit z.B. in den Semesterferien gearbeitet hat. Hier sind wieder zwei Fälle zu unterscheiden:

In den jeweiligen Einkommensteuerbescheiden ist eine Steuer festgesetzt worden. In diesem Fall kann nur im Rahmen der Einspruchsfrist von 4 Wochen gegen den Bescheid vorgegangen werden. Die Werbungskosten wären innerhalb dieser Frist nach zu erklären. Ist dies innerhalb der Frist nicht geschehen, und der Bescheid ist rechtskräftig, kommt nur noch unter ganz besonderen Bedingungen eine Änderung des Bescheides in Betracht.

In den jeweiligen Einkommensteuerbescheiden ist die Steuer in Höhe von EUR 0,00 festgesetzt

worden. In diesem Fall können die Werbungskosten innerhalb der Festsetzungsfrist der einzelnen Jahre nach erklärt werden (BFH vom 17.09.2008 (IX R 70/06; verlinkt auf meiner Homepage)). Diese Festsetzungsfrist beträgt 4 Jahre und beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Einkommensteuererklärung des jeweiligen Jahres abgegeben wurde, spätestens 3 Jahre nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Beispiel: Es sollen Werbungskosten für das Jahr 2005 nach erklärt werden. Die Einkommensteuererklärung 2005 wurde im Jahre 2006 eingereicht. Die Festsetzungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres 2006 (= Jahr der Abgabe der Einkommensteuererklärung) zu laufen und beträgt 4 Jahre. Somit können die Werbungskosten für das Jahr 2005 noch bis 31.12.2010 nach erklärt werden. Wurde die Einkommensteuererklärung 2005 erst im Jahre 2007 eingereicht läuft die Frist bis 31.12.2011. Wurde die Steuererklärung erst im Jahre 2008 oder gar nicht eingereicht, läuft die Frist für 2005 bis 31.12.2012. Es ist jedoch zu empfehlen, im Falle einer nachträglichen Erklärung der Werbungskosten, dieses durch einen Steuerberater begleiten zu lassen.

Meine Homepage: www.wessling-steuer.de

Wollen Sie mehr wissen? Stellen Sie diesem Steuerberater jetzt eine <u>persönliche Direktanfrage</u> oder eine <u>Telefonberatung</u>